

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00389 vom 22. November 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00389

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00389 du 22 novembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00389 del 22 novembre 2023

Regeste

Entfernung von Belegen aus dem Handelsregister | [Beschwerde einer Konzernmuttergesellschaft gegen eine Verfügung des Handelsregisteramts, mit der die Anträge von zwei Tochtergesellschaften auf die Entfernung von Belegen aus dem Handelsregister abgewiesen wurden.] Die Beschwerdeführerin war Partei im vorinstanzlichen Verfahren und wurde auch kostenbelastet. Sie erscheint daher als formell beschwert (E. 1.3.2). Hingegen fehlt es ihr in der Hauptsache an einer materiellen Beschwer: Die Konzernmutter ist nicht berechtigt, Verfahren wie das vorliegende in eigenem Namen als Prozessstandsschaffterin ihrer Tochtergesellschaften zu führen (E. 1.3.3). Auf die Beschwerde ist daher nur einzutreten, soweit sie die Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz betrifft (E. 1.4). Die Beschwerdeführerin hat die angefochtene Verfügung veranlasst, weshalb die Kostenaufgabe nicht zu beanstanden ist (E. 2). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 2

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg, SR 221.411.1) hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst. Die Beschwerdeführerin war schon im Verfahren vor dem Beschwerdegegner in eigenem Namen aufgetreten und hatte das (erste) Gesuch auf Erlass einer Verfügung gestellt. Dieses Gesuch zog sie auch dann nicht zurück, als die Tochtergesellschaften auf Aufforderung des Beschwerdegegners hin ihrerseits eigene Gesuche nachgereicht hatten. Die Beschwerdeführerin hat folglich die angefochtene Verfügung veranlasst. Es ist nicht zu beanstanden, dass ihr der Beschwerdegegner dafür – unter solidarischer Haftung der Tochtergesellschaften – Kosten auferlegt hat.

E. 3

Da der Beschwerdeführerin in der Hauptsache die Legitimation zur Beschwerde fehlt, ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Kostenpunkt ist die Beschwerde abzuweisen. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegner ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. VGr, 22. November 2023, VB.2023.00224, E. 8.2 mit Hinweis).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG lässt die Beschwerde in Zivilsachen auf dem Gebiet des

Handelsregisters zwar prinzipiell zu, gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG allerdings nur bei einem Fr. 30'000.- überschreitenden Streitwert oder andernfalls, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.